

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Hesselberger Drachenflieger e.V.
Siegfried Wälzlein
Entengraben 6

91717 Wassertrüdingen

Gmund, 7. Mai 1997 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Hesselberg (Nord- und Südhang)"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Hesselberger Drachenflieger e.V. vom 10.02.1997 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Die Erlaubnis der Regierung von Mittelfranken-Luftamt Nordbayern- für das Hängegleitergelände "Hesselberg (Nord- und Südhang)" vom 25.07.1990 - Aktenzeichen 315.2-3742.4.13 -, zuletzt verlängert durch Schreiben der Regierung von Mittelfranken-Luftamt Nordbayern vom 29.09.1992, wird in der derzeit gültigen Fassung unbefristet verlängert. Sie ist wider-ruflich.
2. Erlaubt sind Starts und Landungen mit Hängegleitern auf nachfolgend bezeichneten Flächen: Südhang: Flurnummer 1336/18 (Starts), Flurnummer 585 (Landungen), Gemarkung Gerolfingen. Nordhang: Flurnummer 3834 (Starts), Flurnummer 3959 (Landungen), Gemarkung Ehingen.
3. Der Abschnitt A Nr.3 des Bescheides der Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern- vom 25.07.1990 wird gestrichen. Starts und Landungen können auch während der Tagtiefflugbetriebszeiten durchgeführt werden.
4. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis bleiben aufrecht-erhalten, soweit sie nicht nachfolgend geändert sind.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Militärischer Flugbetrieb kann grundsätzlich in Mindestflughöhen von 300m GND, in Ausnahmefällen auch bis 150 m GND, stattfinden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

V.

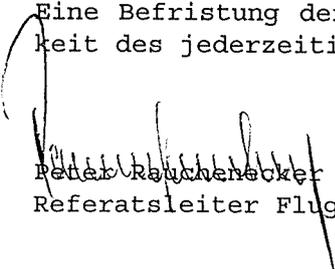
B e g r ü n d u n g

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bereits aufgrund der Erlaubnis der Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern- vom 25.07.1990, zuletzt verlängert am 29.09.1992 ebenfalls durch die Regierung von Mittelfranken, befliegen. Mit Schreiben vom 10.02.1997 teilte der Geländehalter mit, daß eine Umbenennung des Vereins auf den neuen Namen "Hesselberger Drachenflieger e.V." stattgefunden habe. Gleichzeitig wurde die Verlängerung der bis zum 31.12.1996 befristeten Erlaubnis beantragt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach wurde mit Schreiben vom 24. Februar 1997 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 5. März 1997 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde an dem Verfahren beteiligt, da sich die beantragten Flächen innerhalb des Tieffluggebietes 250 Fuß Nr. 7 befinden. Nach Mitteilung des Luftwaffenamtes vom 30. April 1997 ist die derzeitige Nutzung des Tieffluggebietes ausgesetzt, weshalb der Abschnitt A Nr. 3 der Erlaubnis der Regierung von Mittelfranken vom 25.07.1990 gestrichen werden konnte.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Peter Rauchenberger
Referatsleiter Flugbetrieb